

V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 9. März 2018

Abschnitt I:

Art. 9a Abs. 1: Das zuständige Departement wählt die Rektorin oder den Rektor der Berufsfachschule ~~auf Antrag der Berufsfachschulkommission.~~

Art. 17 Abs. 1 Satz 1: Das zuständige Departement wählt je Berufsfachschule eine Berufsfachschulkommission mit fünf bis sieben Mitgliedern.

Satz 2¹: Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder stellt die zuständige Stelle des Kantons, für die Wahl der ~~übrigen Mitglieder~~ die Berufsfachschulkommission Antrag.

Abs. 4 (neu): Für die Mitgliedschaft werden berücksichtigt:

- wirtschaftlicher Hintergrund;
- Zubringer- und Empfängerstufen;
- Bezug zu Hauptberufen der Berufsfachschule;
- regionale Vernetzung (Politik).

Art. 18 Abs. 2 Bst. d: beantragt dem zuständigen Departement die Wahl ihrer Mitglieder, ausgenommen einschliesslich die Wahl ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten.

Art. 47a: Die Amtsdauer der für die Amtsdauer 2016/2020 gewählten Mitglieder der Berufsfachschulkommissionen endet am 31. ~~Mai~~ Dezember 2018.

Abschnitt IV: ~~Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2018 angewendet.~~ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

¹ Dieser Antrag ist eine Folgeanpassung des Antrags zu Art. 18 Abs. 2 Bst. d.